

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 21.06.2022

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Gabriel, Manuela
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00509/2022

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss

Betreff

Förderung eines Projektes zur niederschweligen Übergangsbetreuung von geflüchteten Kindern bis zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung (Kita bzw. Kindertagespflegestelle)

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stimmt im Wege der Eilentscheidung der Durchführung des Projektes des Kinderschutzbundes, Kreisverband Schwerin e.V. zur niederschweligen Betreuung geflüchteter Kinder mit dem Ziel der Integration in die Regelbetreuung in Kita und Kindertagespflege zu.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

a)

Seit Anbeginn des Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Ankünften von Geflüchteten in der Landeshauptstadt Schwerin verfolgt die städtische Verwaltung das herausfordernde Ziel, die Versorgung der Geflüchteten sicherzustellen.

Wie auch in der Flüchtlingswelle 2015/2016 trägt die Landeshauptstadt Schwerin landesweit die Hauptlast. In Schwerin erhalten ca. 1.800 Personen aus der Ukraine Sozialleistungen.

Unter den geflüchteten UkrainerInnen in Schwerin sind viele Kinder. Die Verwaltung geht derzeit von ca. 300 Kindern im Kita-Alter aus.

Mit Ankunft der vor dem Krieg geflüchteten Kinder in MV haben die Kinder einen rechtlichen Betreuungsanspruch, sprich einen Anspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege. Bislang sind zwanzig Kinder in Kindertagesstätten und zwei Kinder in der Kindertagespflege in Schwerin aufgenommen worden.

Kapazitäre Ressourcen in den Kindertageseinrichtungen sind ausgeschöpft und nicht zeitnah zu schaffen, so dass die rechtlichen Betreuungsansprüche der Kinder nicht (zeitlich vertretbar) erfüllt werden können. Es gibt bislang keine Hinweise des Landes, wie bei

ausgeschöpften Ressourcen mit den Betreuungsansprüchen Umgang gefunden werden soll. Dennoch richtet sich der Anspruch gegen die Kommune. Es häufen sich die Anfragen im SG Kita / an 40 / an II.

Mit dem Rechtskreiswechsel zum 01.06. ist davon auszugehen, dass nicht nur der Betreuungsanspruch, sondern auch der faktische Betreuungsbedarf besteht, wenn die Eltern / Mütter Integrations- bzw. Sprachkurse besuchen und / oder Arbeit aufnehmen.

Ein weiteres Zuwarten birgt die Gefahr sich verschärfender Problemlagen: Ohne verlässliche Betreuung in institutionalisierten Strukturen sind die geflüchteten Kinder benachteiligt, wird deren Lebensstart so erschwert mit negativen Folgen für deren weitere Entwicklung und ihren Bildungsweg.

b)

Um die Problematik zu entschärfen, haben der Kinderschutzbund, Kreisverband Schwerin e.V. mit der Kita gGmbH ein Projekt für eine niederschwellige Betreuung von geflüchteten Kindern durch geflüchtete „Fachkräfte“, vornehmlich aus der Ukraine kommend, unter Einbeziehung der Verwaltung entwickelt.

Das Ziel des Projektes ist die niederschwellige Betreuung geflüchteter (ukrainischer) Kinder, die nicht zeitlich vertretbar einen Kita-Platz erhalten, um sodann eine Integration in die Kitas und Kindertagespflege zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Betreuung unter Leitung einer Fachkraft soll vornehmlich durch geflüchtete Frauen, die zwar keine „formellen“ Fachkräfte im Sinne des KiföG M-V sind, erfolgen. Sie bringen jedoch die beruflichen Voraussetzungen mit, nach Durchlaufen des Verfahrens als anerkannte Fachkräfte Chancen auf Beschäftigung bei Kita-Trägern zu haben.

Projekträger ist Der Kinderschutzbund, Kreisverband Schwerin e.V.. Die Kita gGmbH übernimmt die Betriebsführung und wickelt das Projekt ab.

Das für ein Jahr angelegte Projekt soll am 01.07.2022 starten und ist für die Betreuung von bis zu 60 Kindern von 12 Personen unter Leitung einer Fachkraft in der zweiten Etage des alten Schulgebäudes der Brinckman-Schule konzipiert.

2. Notwendigkeit

Die Betreuungsansprüche können aufgrund ausgeschöpfter Platz- und Personalressourcen nicht erfüllt werden. Seitens des Landes gibt es trotz entsprechender Anfragen bislang keine Hinweise oder gar Entscheidungen, wie mit dieser Problemlage Umgang gefunden werden soll (bspw. Standardöffnungen, Rahmenbedingungen für niederschwellige Angebote, Ausnahmegenehmigungen, etc.).

Mit dem Projekt wird ein Angebot geschaffen, dass die Landeshauptstadt Schwerin „vor die Lage“ versetzt und bestenfalls eine „Bugwelle“ vermeidet bzw. abmildert. Die so zu schaffende Betreuungsmöglichkeit soll zum einen die Integration ermöglichen und zum anderen die Kinder bis zur Aufnahme im Regelsystem eine fachlich begleitete Betreuungsmöglichkeit bieten. Vor allem soll der faktischen Betreuungsnotwendigkeit, ohne den Betreuungsanspruch sofort erfüllen zu können, Rechnung getragen werden.

Zudem besteht längerfristig die Chance, trägerübergreifend Fachkräfte zu gewinnen.

3. Alternativen

Alternativ bestünde die Möglichkeit des Zuwartens auf landesweite Entscheidungen bzw.

des „beobachtenden Abwartens“, was allerdings nicht vertretbar erscheint.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien: Mit dem Projekt erfahren geflüchtete Kinder, die einen Betreuungsanspruch haben, kurzfristig eine verlässliche Betreuungsstruktur, die auf einen Einstieg in das Regelsystem vorbereitet.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt: Mit dem Projekt besteht die Chance, nach Durchlaufen des Anerkennungsverfahrens langfristig Fachkräfte zu gewinnen.

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

Die geflüchteten Kinder haben einen rechtlichen Anspruch auf Betreuung in einer Kita bzw. in einer Kindertagespflege, der sich gegen die Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einer Kostenbeteiligung von 45,5 % richtet. Soweit dieser aufgrund fehlender Kapazitäten nicht erfüllt werden kann, hat die Landeshauptstadt Schwerin hierfür einzustehen. Wenn alle 300 Kinder im Regelangebot betreut werden würden, beliefen sich die anteiligen Kosten der Landeshauptstadt für ein Jahr rechnerisch überschlägig auf 960.960 € (ausgehend von den Durchschnittskosten für einen sechsstündigen Teilzeitplatz in Krippe und Kindergarten). Gerechnet auf die 60 Kinder, die im Projekt betreut werden sollen, würde der 45,5 %ige Anteil der Landeshauptstadt Schwerin an den Jahreskosten eines Regelangebotes rund 200.000 € betragen.

Die Projektkosten belaufen sich auf überschlägig 530.000 €. Hierzu gehören Ausstattungskosten von rd. 55.000 €, laufende Sachkosten von rd. 150.000 € sowie Kosten für das Personal von 325.000 €, wobei nach Prüfung ca. 477.000 € förderfähig wären. Zudem sind darin Kostenbestandteile für die Essensversorgung der Kinder von rund 54.000 € enthalten, die bei einer Regelbetreuung und damit zu erwartenden Ermäßigungsansprüchen soundso angefallen wären.

Die Finanzierung des Projektes ist aufgrund des Sachbezuges zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) über den TH Soziales (06) geplant. Es wird von einer entsprechenden Refinanzierung über das FIAG ausgegangen. Darüber hinaus ist eine Refinanzierungsanfrage beim Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten gestellt worden. Derzeit laufen die Abstimmungen mit dem Land, insbesondere vor dem Hintergrund der Ziff. 12 des Beschlusses der MinisterpräsidentInnenkonferenz vom 07.04.2022, wonach die Länder und Kommunen für die kriegsbedingten zusätzlichen Belastungen u.a. in Schule und Kita zusätzliche finanzielle Mittel des Bundes erhalten sollen.

Alternativ käme die Durchführung des Projektes vorbehaltlich der Refinanzierungszusage durch das Land in Frage.

Aufgrund der Bedeutung des Projektes mit seinem Kostenvolumen ist die Stadtvertretung für die Entscheidung zuständig. Das Projekt soll am 01.07.2022, spätestens am 15.07.2022 starten. Ein Zuwarten bis zur nächst möglichen Beschlussfassung der Stadtvertretung einschließlich des Gremienlaufes gefährdet mit Blick auf die Dringlichkeit der Betreuung den Erfolg des Projektes, so dass eine Eilentscheidung des Hauptausschusses notwendig ist.

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: - sh. Ziff. 5

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: - sh. Ziff. 5

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. i.V. Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters